

Einen Thaler Strafe erlegen, wovon zwei Dritttheile demjenigen gebühren, der den Mangel des Fabrikzeichens entdeckt und angezeigt hat.

§. 5.

Wer sich auf einer Eisenhütte an dem daselbst verfertigten Stabeisen eines andern als des für sie genehmigten Fabrikzeichens bedient, soll nach Beschaffenheit der Verschuldung und des daraus entstandenen Nachtheils, mit Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von sechs Wochen bis zu drei Jahren belegt werden.

Wir beauftragen Unser Ministerium des Handels, dies Gesetz zur Vollziehung zu bringen, und befehlen Unsern Polizei- und Justizbeamten, den Besitzern der Eisenhüttenwerke, und überhaupt allen Einwohnern Unserer Staaten, sich danach gebührend zu achten.

Gegeben St. Petersburg, den 3ten Juli 1818.

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Altenfey

Beglaubigt:

Frieze.

(No. 487.) Bekanntmachung über die Kartel-Konvention zwischen Preußen und Sachsen-Hildburghausen. Vom 26ten August 1818.

Zwischen der Königlich-Preussischen und der Herzoglich-Sachsen-Hildburghausenschen Regierung ist unterm 20sten Juni d. J. eine Kartel-Konvention abgeschlossen worden, welche in allen wesentlichen Bestimmungen mit der durch die Gesefsammlung No. 469. publizirten Kartel-Konvention vom 3ten Mai d. J. mit der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Regierung gleichlautend ist. Statt des vollständigen Abdrucks genügt zur nähern Kenntniß der Verschiedenheit, daß

- 1) der 10te Artikel der Konvention vom 3ten Mai, als in besonderm Verhältniße begründet, in der Kartel-Konvention mit der Herzoglich-Sachsen-Hildburghausenschen Regierung fehlt, und daher die Artikel 10. bis 25. der letztern mit den Artikeln 11. bis 26. der erstern übereinstimmen;
- 2) im Artikel 6. Preussischer Seite die Stadt Schleusingen, und Hildburghausenscher Seite die Stadt Hildburghausen zu Ablieferungs-orten beßimmt sind.

Indem

Indem diese Konvention, welche vom Tage der beiderseits zu gleicher Zeit zu bewirkenden Publikation an, in Kraft tritt, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ist es der Wille Seiner Majestät des Königs, daß dieselbe von allen Militär- und Civil-Behörden, wie auch von sämtlichen Allerhöchst-Ihren Unterthanen in allen Stücken auf das Genaueste befolgt werde.

Spaa, den 26sten August 1818.

Der Staatskanzler
E. Fürst v. Hardenberg.

(No. 488.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 29sten August 1818., die Theilnahme des Militärs bei der Feuerpolizei betreffend.

Um die Zweifel zu heben, welche über die Theilnahme des Militärs bei der Feuerpolizei zwischen den Civil- und Militärbehörden hin und wieder Statt gefunden haben, setze Ich, auf das darüber von dem Staatsrath erstattete Gutachten, hiermit Folgendes fest:

- 1) Das Militär nimmt bei wirklichen Feuerbränden am Löschen in der Regel gar nicht, oder nur dann Theil, wenn es durchaus nöthig wird, und die leitende Civilbehörde selbst darum ansucht. Außerdem beschränkt sich hier die Einwirkung des Militärs auf Bewachung der Zugänge und Erhaltung der Ordnung. Ausnahmen werden hauptsächlich nur bei königlichen Magazinen, besonders wenn sie militairische Vorräthe enthalten, vorkommen können.
- 2) Die Anordnung der Feuerlöschanstalten und die Revision derselben werden, der Ort mag eine militairische Besatzung enthalten oder nicht, durch die Civilbehörde nach den allgemeinen Vorschriften, und mit Berücksichtigung der Lokalverhältnisse, so umfassend und bestimmt, als es die Umstände nur immer gestatten, entworfen und festgesetzt.
- 3) Befindet sich eine militairische Besatzung in dem Orte, so werden dem Befehlshaber derselben, ist es ein Gouverneur oder Kommandant, diesem — die entworfenen Bestimmungen mitgetheilt, und dem militairischen Befehlshaber steht es frei, seine Bemerkungen darüber, so wie etwaige Vorschläge zur Verbesserung, abzugeben, welche die Civilbehörde in pflichtmäßige Erwägung ziehen, und sofern sie dagegen nichts von Erheblichkeit zu erinnern findet, berücksichtigen muß.

1) Kön.